

## Der Kreisausschuss

Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

### FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz

**Datum:** 30.09.2025

**Aktenz.:** 26/2024-WEG-20-001

**Kontakt:** Herr Künkel

**Telefon:** 06441 407-1748

**E-Mail:** Lukas.Kuenkel@lahn-dill-kreis.de

**Raum-Nr.:** D3.067

**Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

**Servicezeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

## Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Wiederanbindung einer Teichanlage an den Fleisbach

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Forst beabsichtigt die Anlage eines Biotops durch die Wiederanbindung einer Teichanlage an den *Fleisbach* durch Herstellung einer Hochflutmulde sowie den Umbau eines Querungsbauwerkes in der Gemarkung Fleisbach der Gemeinde Sinn.

Die Teichanlage wird nicht (mehr) fischereilich genutzt, sondern wurde im Jahre 2018 vom jetzigen Eigentümer erworben mit dem Ziel, ein naturnahes Biotop zu entwickeln. Allerdings wurde durch starke Abflüsse in den Jahren 2016-2018 die originale Entnahmeeinrichtung zunächst unterspült, dann abgetragen, zugleich hat sich das Bachbett etwas in das angrenzende Grünland verlegt bzw. vertieft. Seither wird die Teichanlage nicht mehr durch den Bach selbst gespeist, sondern sammelt lediglich Niederschlagseinträge und Bodenwasserzuzug aus dem angrenzenden Hang. Partiiell bzw. temporär fallen die Teichbecken trocken. Nun soll die Anbindung an den *Fleisbach* in einer naturnahen Form wiederhergestellt werden. Die bestehenden Entnahmeeinrichtungen (Rohre) sollen entfernt, der Einlauf als Hochflutmulde so modelliert werden, dass stärkere Abflüsse teilweise in die Teiche umgelenkt werden, Niedrigwasser jedoch ohne Entnahme durch den *Fleisbach* abfließen kann. Die Querung des Weges soll in Form eines Stelztunnels ausgeführt werden, um lineare und vertikale Durchgängigkeit zu optimieren. Das Bett der Hochflutmulde soll mit anstehendem Material gestaltet und durch Einbau von Totholz und ortsüblichen Geschiebes verstärkt werden. Der verbleibende Aushub soll am Ort verbaut werden.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 i. V. m. 13.6.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Mit der Herstellung des Biotops und der Hochflutmulde können die Abflußspitzen bei Starkregenereignissen verzögert werden. Die geplante Maßnahme soll sich demnach positiv auf die Lebensräume und Artengemeinschaft auswirken. Insbesondere die Förderung von Habitaten des Schwarzstorches außerhalb der Windkraftvorranggebieten soll durch die Maßnahme verbessert werden. Durch das Umgehungsgerinne und den Rückbau der Rohrdurchlässe wird die lineare und vertikale Durchgängigkeit des Gewässers verbessert.

Der Eingriff in den Boden ist durch die Profilierung der Hochflutmulde und dem Einbau vor Ort gering.

Die Quantität und Qualität des Gewässers werden nur temporär während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind keine Veränderungen gegenüber dem Status quo zu erwarten. Das Grundwasser bleibt von der Maßnahme unberührt.

Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist nicht zu befürchten. Die Maßnahme bezweckt den Artenschutz.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Renaturierung, der Biotopverbesserung sowie dem Artenschutz und der Biodiversität. Somit ist mit einer positiven Entwicklung der Flora und Fauna nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet). Die positiven Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahmen sind dauerhaft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 30.09.2025

**Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises**